

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bewerbungsfrist:
Bis 07.07.2000
(Posteingangsstempel)

Stadt Oberhausen
Facharzt für Allgemein-
medizin (Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 49/2000

Stadt Mülheim
Facharzt für Allgemein-
medizin (Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 50/2000

Stadt Oberhausen
Facharzt für Frauenheil-
kunde und Geburtshilfe
(Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 51/2000

Stadt Duisburg
Facharzt für Frauenheil-
kunde und Geburtshilfe
(Einzelpraxis)
Chiffre-Nr. 53/2000

Bewerbungen

richten Sie bitte innerhalb
der angegebenen Fristen an
die KV Nordrhein, Zulas-
sungsausschuß für Ärzte
Duisburg, Mülheimer Straße
66, 47057 Duisburg.

***Wir weisen darauf hin,
daß sich auch die in den
Wartelisten eingetragenen
Ärzte bei Interesse um den
betreffenden Vertragsarzt-
sitz bewerben müssen.***

2. Von der Wahl ausgeschlossen sind die ordentlichen Mitglieder, denen die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes auf Zeit entzogen ist.

§ 3

1. Wählbar sind die im Bereich des Wahlkreises ärztlich tätigen und, sofern eine ärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden ordentlichen ärztlichen Mitglieder.
2. Wählbar ist nicht, wer als angestellter Arzt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein beschäftigt ist.

§ 4

1. Es sind Vertreter der ordentlichen ärztlichen Mitglieder in der in der Satzung bestimmten Anzahl zu wählen. Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Vertreter wird aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt, mit der Maßgabe, daß mindestens 1 Vertreter aus dem Bereich eines Wahlkreises zu wählen ist.
2. Außer den Vertretern sind Nachfolger in gleicher Anzahl zu wählen. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt der Nachfolger, auf den bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, an seine Stelle.

§ 5

Für jeden Wahlkreis beruft der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein auf Vorschlag der zuständigen Kreisstelle einen Wahlausschuß, bestehend aus einem Kreiswahlleiter, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer. Diese Mitglieder des Kreiswahlausschusses müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein.

§ 6

Für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein wird vom Vorstand ein Landeswahlausschuß einberufen, der sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt. Der Landeswahlausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7

1. Wahlvorschläge können nach einem vom Landeswahlausschuß festgelegten Muster bis zu einem bekanntzugebenden Termin vor der Wahl beim Kreiswahlausschuß eingereicht werden; sie müssen von 10 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In Wahlkrei-

Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Für die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der KV Nordrhein wird gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 der Satzung nachstehende Wahlordnung beschlossen:

Teil I

Ordentliche ärztliche Mitglieder

§ 1

Der Bereich jeder Kreisstelle (§ 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der KVNo) bildet einen Wahlkreis.

§ 2

1. Wahlberechtigt sind die im Bereich des Wahlkreises tätigen ordentlichen ärztlichen Mitglieder, die in den nach § 9 aufzustellenden Wählerlisten aufgeführt sind.

Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

sen, die mehr als 20 Wahlberechtigte umfassen, genügt die Unterzeichnung von 20 Wahlberechtigten.

2. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens so viele Namen enthalten, wie Vertreter und Nachfolger für den Wahlkreis zu wählen sind. Er darf höchstens die doppelte Anzahl Namen aufweisen (§ 4), und zwar getrennt nach Vertretern und Nachfolgern.
3. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
4. Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Kandidatur bereit ist. Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

§ 8

1. Der Wahlausschuß hat die eingereichten Vorschläge zu prüfen und etwaige Formfehler unverzüglich dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages mitzuteilen.

Die Formfehler müssen spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein.

2. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.
3. Über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß binnen einer Woche. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Woche an den Landeswahlausschuß zulässig, der binnen einer Woche entscheidet.

§ 9

1. Die Kreisstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein legen für den Wahlkreis eine Wählerliste an. Die Wählerlisten sind in einer bekanntzugebenden Frist in der zuständigen Geschäftsstelle auszulegen. Die Offenlegung der Wählerlisten ist rechtzeitig bekanntzugeben.
2. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind innerhalb von 4 Tagen nach Beendigung der Offenlegung möglich.
3. Der Wahlausschuß entscheidet über diese Einsprüche innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung der Offenlegung. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Berufung an den Landeswahlausschuß innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Wahlausschusses zulässig.

3. Wahlberechtigt sind nur Ärzte, die bei Beendigung der Offenlegung in die Wählerliste eingetragen sind. Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft nach Beendigung der Offenlegung der Wählerliste bleibt unberücksichtigt.

§ 10

Der Landeswahlausschuß bestimmt den Wahltag. Er gibt durch Veröffentlichung im „Rheinischen Ärzteblatt“ bekannt:

- a) Zeit und Ort der Wahl,
- b) Angabe über Ort und Dauer der Auslegung der Wählerlisten (§ 9 Abs. 1),
- c) die Zahl der zu wählenden Vertreter und Nachfolger,
- d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 1) unter Angabe der Zeit und des Ortes der Einreichung und unter Berücksichtigung der Frist in § 9 Abs. 1, sowie der Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11

1. Die Wahlleiter veranlassen die Herstellung der Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten in alphabetischer Reihenfolge – ohne Trennung nach den einzelnen Wahlvorschlägen – die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, und zwar getrennt nach Vertretern und Nachfolgern.

Endet die Mitgliedschaft oder wechselt die Art der Mitgliedschaft eines Kandidaten zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und der Auftragsvergabe für die Herstellung der Stimmzettel, so ist dies bei der Fassung der Stimmzettel zu berücksichtigen.

2. Der Wähler kann auf dem Stimmzettel je so viele Vertreter und Nachfolger ankreuzen, wie in seinem Wahlkreis zu wählen sind.
3. Die Abstimmung ist geheim. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken. Dem Wahlausschuß obliegt die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

§ 12

1. Das Wahlrecht ist schriftlich auszuüben. Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlausschuß ausgegebenen Stimmzettel und Umschläge verwendet werden.
2. Über die Wahl ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses eine Niederschrift nach einem vom Landeswahlausschuß zu bestimmenden Muster anzufertigen, in der die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, Beginn und Ende der Wahl, die Gesamt-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

zahl der Stimmberechtigten und das Wahlergebnis, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen und alle sonstigen Vorfälle aufzunehmen sind, die die Gültigkeit der Wahl beeinflussen können.

3. Die Niederschrift über die Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 13

Stimmzettel, die eine Unterschrift oder sonstige Zusätze tragen, und Stimmzettel, die eine eindeutige Kennzeichnung der Kandidaten nicht erkennen lassen, sind ungültig. Ebenso sind die Stimmzettel ungültig, auf denen mehr Namen als nach § 4 zulässig angekreuzt sind.

§ 14

Die Stimmzettel werden mit der Niederschrift über die Wahl dem Landeswahlausschuß zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses übermittelt.

§ 15

1. Es sind die Kandidaten gewählt, die im Rahmen der durch § 4 für den Wahlkreis festgesetzten Zahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Der Landeswahlausschuß beschließt über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und gibt das Wahlergebnis im „Rheinischen Ärzteblatt“ bekannt.
3. Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses hat die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen und die Erklärung über die Annahme des Mandats einzuholen.

§ 16

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisse und die Stimmzettel verbleiben bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Vertreter aufzubewahren (§§ 14 und 15 Abs. 2).

§ 17

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Landeswahlausschuß anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl.

2. Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen oder mehrere Wahlkreise oder für einen oder mehrere Kandidaten des gleichen Wahlkreises ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diese Wahlkreise beschränkt.

Teil II

Außerordentliche ärztliche Mitglieder

§ 18

Der Bereich jeder Bezirksstelle (§ 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung der KVNo) bildet einen Wahlkreis.

§ 19

Wahlberechtigt sind die in den Wählerlisten (§ 9) aufgeführten außerordentlichen ärztlichen Mitglieder, sofern sie im Bereich des Wahlkreises ärztlich tätig sind oder, wenn eine ärztliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird, dort ihren Wohnsitz haben oder dort ihren letzten Wohnsitz im Bereich der KVNo hatten.

§ 20

Wählbar sind – vorbehaltlich § 11 Abs. 1 Satz 3 – die nach § 19 wahlberechtigten Ärzte.

§ 21

1. Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter errechnet der Landeswahlausschuß aufgrund der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung der KVNo und gibt sie bekannt.
2. Außer den Vertretern sind Nachfolger in doppelter Anzahl zu wählen. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt der Nachfolger, auf den bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, an seine Stelle.

§ 22

1. Für die Durchführung dieser Wahl gelten die Bestimmungen des Teiles I mit Ausnahme der §§ 4 und 5.
2. Die Wahl erfolgt durch Absendung des Stimmzettels an den Wahlleiter bis zum Wahltag.
3. Die Wahl ist für den Wahlbezirk einer Bezirksstelle jeweils durch den Wahlausschuß der Stadt, in dem die betreffende Bezirksstelle ihren Sitz hat, durchzuführen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

4. Für die Durchführung der Wahl tritt zu den in Absatz 3. aufgeführten Wahlausschüssen je ein außerordentliches Mitglied, welches auf Vorschlag der zuständigen Bezirksstelle vom Vorstand berufen wird.

Teil III

Ordentliche psychotherapeutische Mitglieder

§ 23

Der Bereich jeder Bezirksstelle (§ 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung der KVNo) bildet einen Wahlkreis.

§ 24

1. Wahlberechtigt sind die im Bereich des Wahlkreises tätigen ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder, die in den nach § 9 aufzustellenden Wählerlisten aufgeführt sind.

Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.

2. Von der Wahl ausgeschlossen sind die ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder, denen die Befugnis zur Ausübung des Berufes eines Psychotherapeuten auf Zeit entzogen ist.

§ 25

1. Wählbar sind die im Bereich des Wahlkreises psychotherapeutisch tätigen und, sofern eine psychotherapeutische Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder.
2. Wählbar ist nicht, wer bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein beschäftigt ist.

§ 26

1. Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter errechnet der Landeswahlausschuß aufgrund der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung der KVNo und gibt sie bekannt.
2. Außer den Vertretern sind Nachfolger in doppelter Anzahl zu wählen. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt der Nachfolger, auf den bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, an seine Stelle.

§ 27

1. Für die Durchführung dieser Wahl gelten die Bestimmungen des Teiles I mit Ausnahme der §§ 4 und 5.

2. Die Wahl erfolgt durch Absendung des Stimmzettels an den Wahlleiter bis zum Wahltag.

3. Die Wahl ist für den Wahlbezirk einer Bezirksstelle jeweils durch den Wahlausschuß der Stadt, in dem die betreffende Bezirksstelle ihren Sitz hat, durchzuführen.

4. Für die Durchführung der Wahl tritt zu den in Absatz 3 aufgeführten Wahlausschüssen je ein ordentliches psychotherapeutisches Mitglied, welches auf Vorschlag der zuständigen Bezirksstelle vom Vorstand berufen wird.

Teil IV

Außerordentliche psychotherapeutische Mitglieder

§ 28

Der gesamte Bereich der KV Nordrhein (§ 1 der Satzung der KVNo) bildet einen Wahlkreis.

§ 29

Wahlberechtigt sind die in den Wählerlisten (§ 9) aufgeführten außerordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder.

§ 30

Wählbar sind – vorbehaltlich § 11 Abs. 1 Satz 3 – die nach § 29 wahlberechtigten Psychotherapeuten.

§ 31

1. Die Zahl der zu wählenden Vertreter errechnet der Landeswahlausschuß aufgrund der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung der KVNo und gibt sie bekannt.

2. Außer den Vertretern sind Nachfolger in doppelter Anzahl zu wählen. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt der Nachfolger, auf den bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, an seine Stelle.

§ 32

1. Für die Durchführung dieser Wahl gelten die Bestimmungen des Teiles I mit Ausnahme der §§ 4 und 5.
2. Die Wahl erfolgt durch Absendung des Stimmzettels an den Wahlleiter bis zum Wahltag.
3. Die Wahl ist durch den Wahlausschuß für die Stadt Düsseldorf durchzuführen.

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

4. Für die Durchführung der Wahl tritt zu dem in Absatz 3 aufgeführten Wahlausschuß ein außerordentliches psychotherapeutisches Mitglied, welches vom Vorstand berufen wird.

Teil V
Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung

§ 33

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses beruft die gewählten Vertreter spätestens 2 Monate nach dem Wahltag zur konstituierenden Vertreterversammlung ein, die das Wahlergebnis zu bestätigen, den Landeswahlausschuß zu entlasten und den Vorstand nach den Vorschriften der Satzung zu wählen hat.

Teil VI
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am nächsten Tag, nachdem sie von der Vertreterversammlung beschlossen worden ist, in Kraft; zugleich tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 28.11.1987 außer Kraft.

Düsseldorf, 13.05.2000
gez. Dr. Winkler
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:
111 B 6 - 3642.1.1

Die beigeheftete Neufassung der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, die die Vertreterversammlung am 13.05.2000 beschlossen hat, wird hiermit als Bestandteil der Satzung gemäß § 81 Abs. 1 SGBV genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Mai 2000
Im Auftrag
gez.
Dr. Hermann
Dienstsiegel

Bekanntmachung
der Kassenärztlichen Vereinigung
Nordrhein

Bekanntmachung zur Wahl der Vertreterversammlung und zur Wahl der Kreisstellenvorstände

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gibt zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der 12. Wahlperiode und zur Wahl der Mitglieder der Kreisstellenvorstände der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein folgendes bekannt:

a) Landeswahlausschuß

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat am 17.05.2000 aufgrund des § 6 der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und gemäß § 4 Abs. 5 der „Ordnung über die Organisation der satzungsgemäß gebildeten Verwaltungsstellen“ folgende ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in den Landeswahlausschuß berufen:

Frau Dr. Friedländer, Further Str. 109, 41462 Neuss
Herrn Dr. Winkler, Lahnstr. 9, 50996 Köln
Herrn Dr. Reermann, Beecker Str. 58, 41844 Wegberg
Herrn Dr. Pies, Spitalstr. 27, 41334 Nettetal
Herrn Dr. Brüggemann, Forststr. 15, 42697 Solingen

Der Landeswahlausschuß wählt zu seinem Vorsitzenden

Dr. Wilhelm-Peter Winkler

zum stellvertretenden Vorsitzenden

Dr. Christiane Friedländer

Die Anschrift des Landeswahlausschusses lautet:

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Hauptstelle
z.Hd. des Vorsitzenden des Landeswahlausschusses
Emanuel-Leutze-Str. 8,
40547 Düsseldorf

b) Kreiswahlausschuß

Für die Wahlkreise der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein berief der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein am 17.05.2000 im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisstelle gemäß § 5 der Wahlordnung bzw. gemäß § 4 Abs. 5 der „Ordnung über die Organisation der satzungsgemäß gebildeten Verwaltungsstellen“ folgende Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in den Kreiswahlausschuß: